



Amtsblatt

der Stadt Oelde

Oelde, den 27. April 2026

Jahrgang 2026 / Nummer 9

Laufende Nummer	Bezeichnung	Seite
14	Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Oelde für das Haushaltsjahr 2026 vom 24.04.2026	3

Herausgeber:

Stadt Oelde
Die Bürgermeisterin
Ratsstiege 1
59302 Oelde

Das Amtsblatt der Stadt Oelde erscheint nach Bedarf.

Als Papierausfertigung liegt es während der Öffnungszeiten an der Information des Rathauses, Ratsstiege 1, 59302 Oelde zur kostenlosen Mitnahme aus.

Unter www.oelde.de/amsblatt kann das Amtsblatt der Stadt Oelde als pdf-Datei abgerufen werden. Dort haben Sie auch die Möglichkeit der Beantragung eines **kostenlosen E-Mail-Newsletters** als pdf-Datei.

Kontakt:

Fachdienst Büro der Bürgermeisterin, Ratsarbeit, Presse-und Öffentlichkeitsarbeit

Tel.: +49 (0) 25 22 – 72-214

Fax: +49 (0) 25 22 – 72-460

Email: online@oelde.de

Internet: www.oelde.de

**14 Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung
der Stadt Oelde für das Haushaltsjahr 2026
vom 24.04.2026**

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Oelde für
das Haushaltsjahr 2026 vom 24.04.2026**

**1. Haushaltssatzung
der Stadt Oelde für das Haushaltsjahr 2026**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV NRW S. 618) hat der Rat der Stadt Oelde mit Beschluss vom 09. März 2026 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Kommune voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf 116.887.130 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 125.388.943 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 109.174.146 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 114.467.361 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen
aus der Investitionstätigkeit auf 13.854.648 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen
aus der Investitionstätigkeit auf 24.445.130 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen
aus der Finanzierungstätigkeit auf 10.590.482 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen
aus der Finanzierungstätigkeit auf 3.462.825 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 10.590.482 EUR festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 23.865.107 EUR festgesetzt.

§ 4

Die **Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresfehlbetrages im Ergebnisplan wird auf5.131.603,09 EUR

und

die **Verringerung der allgemeinen Rücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresfehlbetrages im Ergebnisplan wird auf3.370.209,91 EUR festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf25.500.000 EUR festgesetzt.

§ 6¹

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf276 v.H.
 - 1.2 für die Grundstücke differenziert nach
 - a) Wohngrundstücken (Grundsteuer B) auf647 v.H.
 - b) Nichtwohngrundstücken (Grundsteuer B2) auf1.190 v.H.
2. Gewerbesteuer auf413 v.H.

§ 7

- 1) Die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen im Teilfinanzplan gem. § 4 Abs. 4 S. 3 KomHVO wird auf 20.000 EUR festgesetzt. Diese Wertgrenze gilt für Auszahlungen pro Maßnahme und Jahr.
- 2) Die im Stellenplan bei der Gesamtzahl der Planstellen einzelner Besoldungs- und Entgeltgruppen angebrachten Vermerke "KU" und "KW" lösen nachstehende Rechtsfolgen aus:
 - KU: Nach Ausscheiden oder Stellenwechsel des derzeitigen Stelleninhabers umzuwandeln in eine Stelle mit einer niedrigeren Besoldungs- oder Entgeltgruppe
 - KW: Künftig wegfallend nach Freiwerden der Stelle
- 3) Soweit im Laufe eines Haushaltsjahres freiwerdende und besetzbare Stellen sowohl von Beamten als auch von tariflich Beschäftigten verwaltet werden können, dürfen Planstellen für Beamte mit vergleichbaren tariflich Beschäftigten und Stellen für tariflich Beschäftigte mit vergleichbaren Beamten besetzt werden. Die Planstelle oder Stelle soll grundsätzlich spätestens in dem nach dauerhafter Aufgabenübertragung folgenden Haushaltsjahr umgewandelt werden.
Die entsprechende Planstelle gilt für das laufende Haushaltsjahr als in eine Stelle der vergleichbaren Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe umgewandelt.

§ 8

- 1) Ein sich aus Mehraufwendungen oder Mindererträgen ergebender höherer Jahresfehlbetrag als geplant, ist erheblich im Sinne des § 81 Abs. 2 Nr. 1 lit. a bzw. b GO NRW, wenn dieser 5 % des Gesamtbetrages der Aufwendungen übersteigt.
- 2) Bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen und Auszahlungen bei einzelnen Haushaltsspositionen sind im Sinne des § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW dann erheblich, wenn sie 4 % des Gesamtbetrages der Aufwendungen bzw. der gesamten Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit überschreiten.
- 3) Bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Instandsetzungen gelten gem. § 81 Abs. 3 GO NRW als unerheblich, sofern sie 2 % der Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nicht überschreiten.

2. Übereinstimmungserklärung (§ 2 Abs. 3 BekanntmVO)

Der Rat der Stadt Oelde hat die Haushaltssatzung in seiner Sitzung am 09. März 2026 beschlossen. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO). Es wird ferner bestätigt, dass der Wortlaut der Bekanntmachung mit den Beschlüssen des Rates übereinstimmt.

Oelde, 24.04.2026


Karin Rodeheger
Bürgermeisterin

3. Bekanntmachung Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Absatz 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Warendorf mit Schreiben vom 25.03.2026 angezeigt worden.

Die nach § 75 Absatz 4 GO NRW erforderliche Genehmigung der Verringerung der allgemeinen Rücklage ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Warendorf mit Verfügung vom 23.04.2026 erteilt worden.

Die nach § 84 Absatz 2 GO NRW erforderliche Genehmigung des Vortrages eines Jahresfehlbetrages in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Warendorf mit Verfügung vom 23.04.2026 erteilt worden.

Die Haushaltssatzung 2026 mit ihren Anlagen liegen zur Einsichtnahme vom 24.04.2026 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gem. § 96 Absatz 2 GO NRW im Zimmer 302 bei der Stadtverwaltung Oelde, Ratsstiege 1, 59302 Oelde jeweils während der Dienststunden

montags und mittwochs von	08:00 Uhr bis 12.00 Uhr
dienstags von	08:00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14:00 bis 16:00 Uhr
donnerstags von	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 18:00 Uhr
freitags von	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

öffentlich aus und sind unter der Adresse www.oelde.de im Internet verfügbar.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oelde, 24.04.2026


Karin Rodeheger
Bürgermeisterin